

Neuere Rechtsprechung zur Betriebsübergangsrichtlinie

Vortrag, gehalten beim 44. Praktiker*innenseminar des Instituts für
Rechtswissenschaften an der Universität Klagenfurt und der AK Kärnten,
20.11.2020

Referent: *Gert-Peter Reissner*

Inhaltsübersicht

Beobachtungszeitraum 2018 – 2020

- o Ausgewählte Entscheidungen des EuGH
- o Ausgewählte Entscheidungen des OGH mit unmittelbarem Bezug zum Unionsrecht

Inhaltsübersicht

1. **Begriff Betriebsübergang**
 - 1.1 Wirtschaftliche Einheit
 - 1.2 Inhaberwechsel
 - 1.3 Bewahrung der Identität im Zuge des Überleitungsvorgangs
2. **Die Auswirkungen des Betriebsübergangs auf die (Einzel-)Arbeitsverträge**
 - 2.1 Mehrere neue Inhaber
 - 2.2 Staat als neuer Inhaber
3. **Arbeitgeberkündigung und Betriebsübergang**
4. **Insolvenz und Betriebsübergang**

1. Begriff Betriebsübergang

Gemeint ist das Faktum, dass eine

- wirtschaftliche Einheit
- von einem Inhaber zu einem anderen Inhaber wechselt und
- dabei ihre Identität bewahrt.

o Erstmals EuGH 18.3.1986, Rs 24/85, *Spijkers*, Slg 1986, 1119

o StRsp in Österreich; anfangs zB OGH 1.9.1999, 9 ObA 192/99x, DRdA 2000/43, 389 (*Binder*)

1.1 Wirtschaftliche Einheit

- **„Wirtschaftlich“**: Einheit erledigt zumindest eine in gewisser Weise abgeschlossene, von anderen Tätigkeiten zu unterscheidende wirtschaftliche Aufgabe im Unternehmen
- **„Einheit“**: eine gewisse, auf Dauer angelegte Organisation ist einer Zusammenfassung materieller und immaterieller Betriebsmittel, in der zumindest ein AN vorhanden ist

1.2 Inhaberwechsel

Art 2 Abs 1 lit a bzw b Betriebsübergangsrichtlinie:

- **„Veräußerer“**: „natürliche oder juristische Person“, die auf Grund eines Übergangs „als Inhaber ausscheidet“.
- **„Erwerber“**: jene (andere) Person, die als Inhaber „eintritt“.

Der andere Inhaber wird durch den Betriebsübergang in die Lage versetzt, in Bezug auf die wirtschaftliche Einheit Verfügungen zu treffen.

E 1: Die „*Albron*-Entscheidungen“ des OGH

Thema: Überlassene AN und Betriebsübergang beim Beschäftiger

- OGH 21.3.2018, **9 ObA 19/18m**, JAS 2019, 30 (*Schindler*) = ZAS 2019/59, 323 (*Pfalz*) = DRdA 2019/21, 236 (*Reissner*)
- Weiters OGH 29.5.2018, **8 ObA 13/18x**; 25. 5. 2019, **9 ObA 50/19x**, DRdA 2020/21, 252 (*Schrattbauer*)
- Bezugnahme auf EuGH 21.10.2010, **C-242/09**, *Albron Catering*, ECLI:EU:C:2010:625 = DRdA 2011, 316 (*Heilegger*) = EuZA 2011, 537 (*Raab*)

E 1: Die „*Albron*-Entscheidungen“ des OGH

- EuGH 21.10.2010, C-242/09, *Albron Catering*
 - *Heineken*-Konzern hat eine Tochtergesellschaft Personal und eine operative Tochtergesellschaft Catering. Gesellschaft Personal nimmt vor vielen Jahren Herrn *Roost* auf, der sofort zur Catering-Tochter überlassen wird.
 - *Heineken* übergibt Catering-Aktivitäten der Tochter samt materiellen und immateriellen Aktiven der Fremdfirma *Albron Catering*

E 1: Die „*Albron*-Entscheidungen“ des OGH

- Herr *Roost* verlangt Behandlung nach Betriebsübergangsrecht durch *Albron Catering*
- EuGH hebt Wortlaut der RL hervor, wo von „Arbeitsvertrag ... oder Arbeitsverhältnis“ die Rede ist (Art 2 Abs 2, Art 3 Abs 1 RL)
- Es gibt „vertraglichen“ und „nicht-vertraglichen“ AG
- Der nicht-vertragliche AG könne Veräußerer sein, wenn eine „ständige Überlassung“ zu diesem stattfindet

E 1: Die „*Albron*-Entscheidungen“ des OGH

- OGH 21.3.2018, 9 ObA 19/18m (etc)
 - Das besondere Element des Sachverhalts in der Rs *Albron* ist die ständige Abstellung an einen anderen Unternehmer.
 - Nicht-vertragliche AN, die bloß vorübergehend abgestellt sind, werden vom Betriebsübergang auf Seite des Beschäftigers nicht erfasst.

E 1: Die „*Albron*-Entscheidungen“ des OGH

Thesen:

- **Ausnahme** vom Prinzip, wonach in eine übergangsbetroffene wirtschaftliche Einheit hineinüberlassene AN nicht vom Ex-lege-Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den neuen Inhaber erfasst werden, nur **bei ständiger Überlassung**.

E 1: Die „*Albron*-Entscheidungen“ des OGH

- „**Ständig**“ bedeutet weniger eine physikalische Dauer, sondern ein **Konzept der Arbeitskräfteüberlassung**, bei dem **keine Perspektive** in Richtung einer Option, zum Überlasser zurückzukommen bzw von diesem zu einem anderen Beschäftiger überlassen zu werden, besteht. Es gibt objektiv und ex ante betrachtet **nur diese eine Überlassung**, nach oder anstelle dieser gibt es nichts.
- **Konzernkomponente** mE nicht erforderlich.
- Aus einem zwischen Überlasser und Beschäftiger gespaltenen Arbeitsverhältnis wird **ein Arbeitsverhältnis beim neuen Inhaber**.

1.3 Bewahrung der Identität im Zuge des Überleitungsvorgangs

Abzustellen ist auf

- Art der organisatorischen Zusammenfassung des zu übertragenden Elements
- **Übergang** oder Nichtübergang von materiellen und immateriellen Aktiven
- Übernahme von Belegschaft(steilen)
- Fortführung einer ähnlichen Tätigkeit wie vor der Veräußerung
- Dauer einer eventuellen Unterbrechung dieser Tätigkeit

„Globale Bewertung“ dieser Umstände im Einzelfall

E 2: EuGH Rs *Somoza Hermo, Ilunión Seguridad*

– EuGH 11.7.2018, C-60/17, *Somoza Hermo, Ilunión Seguridad*

Thema: Wechsel des Auftrags der Überwachung der Einrichtungen des Pilgermuseums Santiago de Compostela, Spanien

- Neuer Auftragnehmer übernimmt gemäß Tarifvertrag einen nach Zahl und Sachkunde erheblichen Teil des Personals.
- Laut EuGH ist Art 1 Abs 1 der RL so auszulegen, dass die RL auf diesen Fall anzuwenden ist.

E 2: EuGH Rs *Somoza Hermo, Ilunión Seguridad*

- Eine wirtschaftliche Einheit, bei der es **im Wesentlichen auf die menschliche Arbeitskraft** ankommt, kann ihre Identität gewahrt haben, wenn ihre **Hauptbelegschaft** vom Erwerber **übernommen** wird.
- Dass die Übernahme der AN wegen einer diesbezüglichen **Verpflichtung im** anzuwendenden **KollV** erfolgt ist, **ändert daran nichts**, zumal das mit dem KollV verfolgte Ziel mit jenem der RL identisch ist.

E 2: EuGH Rs *Somoza Hermo, Ilunión Seguridad*

Thesen:

- Liegt eine **ausreichende Personalübernahme** in einer wirtschaftlichen Einheit, in der es vor allem auf die **verlässliche menschliche Arbeitskraft** ankommt, vor, so reicht dies für das Vorliegen eines Betriebsübergangs.
- **Wie** es zur Personalübernahme gekommen ist, ist **irrelevant**.

E 2: EuGH Rs *Somoza Hermo, Ilunión Seguridad*

- Es genügt auch – iSd *Christel-Schmidt*-Prinzipien (EuGH 14.4.1994, C-392/92, *Schmidt*, ECLI:EU:C:1994:134) – der **Versuch einer Personalübernahme** etwa durch Übernahmeangebote, wenn diese deswegen nicht angenommen werden, weil sie **nicht die Übernahme mit allen Rechten und Pflichten** vorsehen. Die AN sollen vom Zweck der RL her nicht gezwungen sein, zunächst das Übernahmeangebot annehmen zu müssen, um sich dann auf das Betriebsübergangsrecht berufen zu können, sofern sie den **Erhalt ihres Arbeitsplatzes konsequent betreiben** (zB die Kündigung des alten Inhabers klagsweise bekämpfen).

E 3: EuGH Rs *Dodič/ Banka Koper und Alta Invest*

– EuGH 8.5.2019, C-194/18, *Dodič*, ECLI:EU:C:2019:385

Thema: Übernahme der Finanzinstrumente und des sonstigen Vermögens der Kunden eines ersten Unternehmens durch ein zweites Unternehmen

E 3: EuGH Rs *Dodič/ Banka Koper und Alta Invest*

- Die *Banka Koper* stellt eine gewisse finanzwirtschaftliche Tätigkeit ein, aufgrund eines Vertrags, dessen Abschluss nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, wird diese Tätigkeit von *Alta Invest* übernommen. 91 % der Kunden belassen ihr veranlagtes Vermögen bei *Alta Invest*. Die (unbedeutenden) materiellen Ressourcen und die AN werden nicht übernommen.
- Da laut EuGH der wirtschaftlichen Tätigkeit **hauptsächlich immaterielle Elemente** (Finanzinstrumente und sonstige Aktiva der Kunden, die Führung von deren Konten und der Archive) zugrunde liegen, kommt deren Übertragung entsprechende Bedeutung zu.

E 3: EuGH Rs *Dodič/ Banka Koper und Alta Invest*

- Steht fest, dass **Kunden übergegangen** sind, ist in einer **Gesamtwürdigung** zu berücksichtigen, ob die Kunden die Übertragung in freier Entscheidung vornehmen konnten, ob es Maßnahmen gab, die die Kunden zum Wechsel veranlassen konnten bzw welche Rahmenbedingungen hiezu in der Republik Slowenien bestehen.
- All dies könne jedenfalls einen Betriebsübergang iSd RL darstellen.

E 3: EuGH Rs *Dodič/ Banka Koper und Alta Invest*

Thesen:

- Dass das *Spijkers*-Kriterium „Übernahme des Kundenstocks“ stark im Mittelpunkt der „globalen Bewertung“ steht, ist nicht neu und wurde sowohl vom EuGH (zB in der *Merckx und Neuhuys*-Entscheidung vom 17.3.1996, C-171, 172/94, ECLI:EU:C:1996:87 zur Ausgliederung des Vertriebs von Ford-Automobilen in Flandern) als auch vom OGH (zB OGH 21.10.1999, 8 ObA 143/98g, DRdA 2000/54, 506 [*Reissner*]) im Telefonbuch-Fall ausgeleuchtet und reflektiert.

E 3: EuGH Rs *Dodič/ Banka Koper und Alta Invest*

- Dass die **Kunden** beim Wechsel **Entscheidungsfreiheit** haben (wie im *Merckx und Neuhuys*) oder nicht (wie zB in EuGH 20.11.2003, C-340/01, *Carlito Abler*, ECLI:EU:C:2003:629 im Spitalküchenfall) ist nur bei der Gewichtung der *Spijkers*-Kriterien zu berücksichtigen.
- Entscheidend ist die identitätswahrende Weiterführung der wirtschaftlichen Einheit. Es muss hier geschaut werden, ob der neue Inhaber **von den Kundenbeziehungen in ähnlicher Weise profitiert** wie der alte. Die staatlichen Lenkungen dürfen also nicht bloß in eine Abwicklung der Kundenbeziehungen führen.

E 4: EuGH Rs *Grafe und Pohle* – in Kontrast zur Rs *Liikenne*

- EuGH 27.2.2020, C-298/18, *Grafe und Pohle*, ECLI:EU:C:2020:121
- Bezugnahme auf EuGH 25.1.2001, C-172/99, *Liikenne*, ECLI:EU:C:2001:59

Thema: Übernahme des Betriebs von Autobuslinien von öffentlichen Auftraggebern unter Weiterverwendung von AN und Austausch der Busse

E 4: EuGH Rs *Grafe und Pohle* – in Kontrast zur Rs *Liikenne*

- EuGH 25.1.2001, C-172/99, *Liikenne*
 - Nach einer Neuausschreibung wird der Auftrag zum Betrieb regionaler Buslinien einem anderen Unternehmen erteilt, welches von den 45 Busfahrern des Vorgängers jene 33, die sich darum beworben haben, übernimmt und dazu noch 18 weitere Fahrer einstellt. Im Zuge des Wechsels werden keine Fahrzeuge oder andere Aktiva übertragen, es werden vom Vorgänger nur kurzfristig zwei Busse bis zur Lieferung neuer Fahrzeuge gemietet.

E 4: EuGH Rs *Grafe und Pohle* – in Kontrast zur Rs *Liikenne*

- Dass die für den Betrieb unerlässlichen **materiellen Aktiva nicht** in nennenswertem Umfang **übergehen, schließe** laut EuGH die Bewahrung der **Identität der wirtschaftlichen Einheit** aus.

E 4: EuGH Rs *Grafe und Pohle* – in Kontrast zur Rs *Liikenne*

- EuGH 27.2.2020, C-298/18, *Grafe und Pohle*
 - Laut Sachverhalt **können** die **Busse** wegen ihres Alters und der gestiegenen technischen Anforderung **nicht mehr weiterverwendet werden**.
 - Laut EuGH müsse der Umstand, dass bei Übernahme einer Tätigkeit, welche nennenswerte materielle Betriebsmittel erfordert, diese wegen rechtlicher, umweltrelevanter und technischer Vorgaben nicht übernommen werden, der **Annahme eines Betriebsübergangs nicht notwendigerweise entgegenstehen**.

E 4: EuGH Rs *Grafe und Pohle* – in Kontrast zur Rs *Liikenne*

Thesen:

- Das sehr klug konzipierte *Spijkers*-Prüfungskonzept ermöglicht es, die allermeisten bislang aufgetretenen Sachverhaltsvarianten zufriedenstellend zu bewältigen.
- Im *Liikenne*-Fall ist es mE jedoch vorerst **gescheitert**, wenn man sich vor allem die Schutzrichtung der Betriebsübergangsrichtlinie vor Augen hält.
- In dieser Konstellation hängt die Entscheidung beinahe ausschließlich davon ab, ob der neue Inhaber **dieselben** oder die **gleichen Busse** weiterverwendet.

E 4: EuGH Rs *Grafe und Pohle* – in Kontrast zur Rs *Liikenne*

- Besonders drastisch wird dieser überspitzte Bezug auf die materiellen Betriebsmittel dann, wenn die Verkehrsmittel – wie etwa in der Flugbranche typisch – **geleast (gemietet)** sind.
- Es wird daher das **Augenmerk auf andere Umstände materieller** (Einrichtungen der Linie wie zB Haltestellen) **und immaterieller Art** (zB Übernahme von Personal und Kunden, öffentlich-rechtliche Berechtigungen) neben der nahtlos gleich bleibenden Tätigkeit geachtet werden müssen. Analoges würde ja etwa auch etwa in Bezug auf gemietete Geschäftsräume gemacht werden.

2. Die Auswirkungen des Betriebsübergangs auf die (Einzel-)Arbeitsverträge

Art 3 Abs 1 Satz 1 Betriebsübergangsrichtlinie:

„Die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis gehen aufgrund des Übergangs auf den Erwerber über“.

2.1 Mehrere neue Inhaber

- E 5: EuGH 26. 3. 2020, C-344/18, *ISS Facility Services*,
ECLI:EU:C:2020:239 = ZESAR 2020, 394 (*Joussen*)

Thema: Von drei Reinigungslosen von *ISS* gehen nach Neuausschreibung durch die Stadt Gent (Belgien) Los 1 und 3 an *Atalian*, Los 2 hingegen an *Cleaning Masters NV* über. Frau *Govaerts* ist Projektleiterin für die drei diesen Losen entsprechenden Objekte.

E 5: EuGH C 344/18 – *ISS Facility Services/Govaerts und Atalian NV*

- Es liegen zwei Betriebsübergänge vor.
- Der EuGH wird gefragt, welche Folgen dies für den Arbeitsvertrag von Frau *Govaerts* hat.
- Art 3 Abs 1 der RL ist bei **mehreren Erwerbern** dahin auszulegen, dass die **Rechte und Pflichten** aus einem Arbeitsvertrag **auf jeden der Erwerber anteilig** entsprechend der vom betreffenden AN wahrgenommenen Aufgaben übergehen.

E 5: EuGH C 344/18 – *ISS Facility Services/Govaerts und Atalian NV*

- Dies dann, wenn die daraus folgende **Aufspaltung des Arbeitsvertrags möglich** ist und weder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nach sich zieht noch die Wahrung der durch diese RL gewährleisteten Ansprüche berührt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
- Bei Unmöglichkeit oder Beeinträchtigung der Ansprüche der AN und nachfolgender Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nach Art 4 der RL vorzugehen.

E 5: EuGH C 344/18 – *ISS Facility Services/Govaerts und Atalian NV*

Thesen:

- Der EuGH erteilt einer Vorgangsweise, in der ein einheitliches Arbeitsverhältnis erhalten und der (anteilige) Übergang nach einer **überwiegenden Beschäftigung** der „Springerin“ vorgenommen wird, eine **Absage**.

E 5: EuGH C 344/18 – *ISS Facility Services/Govaerts und Atalian NV*

- Einem „Wahlrecht“ der AN, ein „ganzes“ Arbeitsverhältnis zu einem der beiden neuen Inhaber durchzusetzen, tritt der EuGH offensichtlich **nicht** nahe.
- Vorauszusetzen ist, dass die AN beiden wirtschaftlichen Einheiten **unmittelbar zugeordnet** und nicht etwa eine Angehörige eines Overheads war, wie dies seit EuGH 7.2.1985, Rs 186/83, *Botzen*, Slg 1985, 519 klargestellt ist.

2.2 Betriebsübergang auf den Staat

– E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

Thema: Übergang der Dienstverhältnisse zum teilrechtsfähigen Patentamt auf die Republik Österreich gem § 176c PatG

– OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m, DRdA 2020/40, 441 (*Resch*) = JAS 2020 H 4 (*Schindler*)

– Bezugnahme auf EuGH 11.11.2004, C-425/02, *Delahaye*, ECLI:EU:C:2004:706 = ZESAR 2006, 355 (*Resch*)

– Bezugnahme auf EuGH 13.6.2019, C-317/18, *Correia Morera*, ECLI:EU:C:2019:499 = ZESAR 2019, 502 (*Resch*)

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

- Der Kl klagt auf Zahlung jener Entgeltdifferenz, die daraus resultiert, dass der Bund – im Gegensatz zum alten Inhaber – einschlägige, nicht nostrifizierte Studien in Australien unter Hinweis auf das VBG nicht berücksichtigt.
- Es liegt ein Betriebsübergang iSd Betriebsübergangsrichtlinie vor.

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

- Der EuGH hat in der Rs C-425/02, *Delahaye* entschieden, dass die RL „es grundsätzlich nicht ausschließt, dass im Fall des Unternehmensübergangs [...] auf den Staat dieser als neuer AG eine **Kürzung der Vergütung** [...] vornimmt, um den **geltenden nationalen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Angestellten nachzukommen**“.

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

- Die Behörden seien jedoch verpflichtet, diese Vorschriften **so weit wie möglich im Licht der Zielsetzung der RL** auszulegen, indem sie **insb dem Dienstal**ter der AN Rechnung tragen. Dies ist durch § 176c PatG geschehen.
- Führt die Anwendung des VBG 1948 nach dem Betriebsübergang zu einem niedrigeren Entgelt, bildet der betriebsübergangsbedingte Gehaltsverlust **keine sachliche Rechtfertigung** für die Vereinbarung einer den Entgeltverlust ausgleichenden Regelung durch **Sondervertrag**. Dies ließe den in der Rechtsprechung des EuGH eingeräumten Gestaltungsspielraum unbeachtet.

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

- EuGH 11.11.2004, C-425/02, *Delahaye*
 - Frau *Delahaye* war bei einem mit sozialen Aufgaben betrauten Verein tätig. Das Großherzogtum Luxemburg, das diesen Verein subventioniert hatte, übernimmt die Tätigkeit wieder selbst.
 - Es stellt sich die Frage, wie mit dem Umstand, dass die übergehenden AN auf ein **zweiseitig zwingendes staatliches Dienstrecht** treffen, umzugehen ist.
 - Von den vom OGH zitierten Passagen der *Delahaye*-Entscheidung sei jene hervorgehoben, wonach die **einstufenden Behörden verpflichtet** seien, **dies so weit wie möglich im Lichte der Zielsetzung der RL zu tun.**

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

- EuGH 13.6.2019, C-317/18, *Correia Morera*
- Die RL **steht** einer innerstaatlichen **Regelung entgegen**, nach der für den Fall, dass der Erwerber eine Gemeinde ist, die betroffenen AN sich zum einen einem **öffentlichen Auswahlverfahren** unterziehen und zum anderen dem Erwerber gegenüber in einem **neuen Rechtsverhältnis** verpflichten müssen.

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

Thesen:

- ISd *Delahaye*-Entscheidung ist der öffentlich-rechtliche DG verpflichtet, bei der **Einordnung ins VBG so weit wie möglich im Lichte der Zielsetzung der RL** zu tun.
- Es sind also **alle Register des öffentlichen Dienstrechts** zu ziehen, um die Übernahme aller Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu erreichen.

E 6: OGH 25.10.2019, 8 ObA 51/19m

- Die Statuierung von **Sonderverträgen** ist in diesem Zusammenhang sehr wohl sachlich gerechtfertigt.
- Öffentliche Auswahlverfahren dürfen laut EuGH in der Rs *Correia Morera* nicht stattfinden. Das könnte auch bedeuten, dass bei der Einordnung **Bezugnahmen auf Studienabschlüsse** udgl **zurückzutreten** haben.
- Der OGH hätte ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu stellen gehabt.

3. Arbeitgeberkündigung und Betriebsübergang

Art 4 Abs 1 Satz 1 Betriebsübergangsrichtlinie:

- Betriebsübergang stellt für **Veräußerer** oder **Erwerber** keinen Grund zur **Kündigung** dar.
- **Kündigungen** aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen **Gründen**, die **Änderungen im Bereich der Beschäftigung** mit sich bringen, sind möglich.

E 7: EuGH 7.8.2018 C-472/16, *Colino Sigüenza*

Thema: Rechtfertigung einer Kündigung wegen des Betriebsübergangs bei zeitlichen Lücken zwischen der Tätigkeit der beiden Inhaber.

- Der Betreiber einer kommunalen Musikschule stellt zwei Monate vor Ende des Schuljahres seine Tätigkeit ein, die erst zu Beginn des nächsten Schuljahres von einem neuen Betreiber wieder aufgenommen wird. Der alte Inhaber kündigt dabei alle Arbeitsverhältnisse.

E 7: EuGH 7.8.2018 C-472/16, *Colino Sigüenza*

- Wechsel von Betreibern einer städtischen Musikschule, denen die Stadtverwaltung sämtliche für die Ausübung dieser Tätigkeit notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung stellt, ist ein **Betriebsübergang** iSd RL.
- **Kündigungen der AN durch den alten Betreiber** könnten iSd Art 4 Abs 1 der RL **gerechtfertigt** sein, sofern diese nicht gezielte Maßnahmen zum Entzug der Rechte nach der RL darstellen.

E 7: EuGH 7.8.2018 C-472/16, *Colino Sigüenza*

Thesen:

- Der EuGH versteht die Rechtfertigungsgründe des Art 4 Abs 1 RL offenbar so, dass diese einem alten Inhaber (zB einem Pächter) eine **gültige Kündigung** ermöglichen, wenn der **Zeitpunkt des Betriebsübergangs nicht absehbar** ist oder **nicht mit dem Ende seiner Tätigkeit zusammenfällt**.
- Tritt dann der **neue Inhaber** in Bezug auf die wirtschaftliche Einheit auf den Plan, kann mit ihm für die Zukunft das **ex lege** auf ihn **übergegangene Arbeitsverhältnis** weitergeführt werden.

4. Betriebsübergang und Insolvenz

Art 5 Abs 1 Betriebsübergangsrichtlinie:

„Art 3 und 4 der RL gelten nicht für Betriebsübergänge, „bei denen gegen den Veräußerer **unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle** (worunter auch ein von einer zuständigen Behörde ermächtigter IV verstanden werden kann) ein **Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers** eröffnet wurde, sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes vorsehen.“

E 8: EuGH C-509/17, *Plessers*

– EuGH 16.5.2019, C-509/17, *Plessers*, ECLI:EU:C:2019:424 = EuZA 2020, 236 (*Caspers*)

Thema: Reichweite der sog Konkursausnahme des Art 5 Abs 1 RL

E 8: EuGH C-509/17, *Plessers*

- Die RL steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die im Fall eines Unternehmensübergangs, der im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens der Reorganisation durch Übertragung unter der Autorität des Gerichts erfolgt, das angewandt wurde, um die Gesamtheit oder einen Teil des Unternehmens des Veräußerers oder seiner Tätigkeiten zu erhalten, für den Erwerber das Recht vorsehen, die AN auszuwählen, die er übernehmen möchte.

E 8: EuGH C-509/17, *Plessers*

Thesen:

- Der Gerichtshof konzentriert sich bei der Bestimmung des unionsrechtlichen Konkursbegriffs auf **zwei Schwerpunkte**, nämlich einerseits **auf die Ziele** und andererseits **auf die Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens**.
- Das „Konkursverfahren“ **bezweckt** die „Verwertung des Schuldnervermögens“, die „Liquidation“ unter „Aufsicht des zuständigen Gerichts“, um damit insb Gläubigerinteressen zu entsprechen.

E 8: EuGH C-509/17, *Plessers*

- Der zweite Schwerpunkt der Charakterisierung von „Konkurs“ und diesem gleichzuhaltenden Phänomenen liegt in der Frage der rechtlichen **Ausgestaltung des jeweiligen Verfahrens**. Eine Konkurs iSd Unionsrechts zeichnet sich einerseits durch starke staatliche, zB richterliche Kontrolle von Eröffnung und Ablauf aus, es kommt zu Eingriffen in das Zivilrecht (besondere Lösungsmöglichkeiten von Verträgen) und in das Zivilvollstreckungsrecht (Exekutionsbeschränkungen).
- Diese Aspekte sind mE **abstrakt zu beurteilen**. Der konkrete Ablauf eines Verfahrens (zB Sanierung im Rahmen eines Konkurses nach IO) ist irrelevant.

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!